



VG.2023.96/E

**Das Verwaltungsgericht  
des  
Kantons Thurgau**

in der Besetzung:

R. Weber, Präsident  
M. Alde  
D. Clematide  
C. Locher  
Dr. M. Randacher  
D. Frischknecht, Gerichtsschreiber

**hat am 24. April 2024**

in Sachen

**A**  
v.d. RA B

Klägerin

gegen

**Politische Gemeinde C**  
v.d. RA D

Beklagte

betreffend **Verantwortlichkeit / Schadenersatz (Teilklage)**

- Klage vom 17. August 2023

**entschieden:**

1. Die Klage wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Die Verfahrensgebühr wird auf Fr. 4'500.-- festgesetzt und der Klägerin unter Verrechnung mit dem Kostenvorschuss von Fr. 4'500.-- auferlegt.
3. Die Klägerin hat die Beklagte mit Fr. 3'000.-- ausseramtlich zu entschädigen.
4. Mitteilung an:
  - RA B, zuhanden der Klägerin
  - RA D, zuhanden der Beklagten

**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

## Sachverhalt

Am 16. August 2023 erhob die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau Teilklage gegen die Beklagte mit folgendem Rechtsbegehren:

- " 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin einen Betrag im Umfang von mind. CHF 76'380.14 zzgl. Zins seit Klageeinleitung zu bezahlen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Beklagten.

Das Nachklagerecht wird ausdrücklich vorbehalten."

In prozessualer Hinsicht beantragte die Klägerin die Einreichung diverser Akten durch die Beklagte. In der Folge sei der Klägerin nach Empfang der Verfahrensakten Frist zur Stellungnahme sowie zur definitiven Bezifferung der Forderung einzuräumen.

Zur Begründung der Klage wird vorgebracht, die Beklagte habe mit der Klägerin eine Vereinbarung über eine Stromlieferung zu den Einkaufskonditionen des Elektrizitätswerks (EW) E für die 3. Tranche Stromlieferung 2022 sowie die Aufnahme in die Grundversorgung abgeschlossen. Im Vertrauen darauf habe die Klägerin die bestehenden Lieferverträge gekündigt. Dadurch, dass sich die Beklagte nicht an ihre vertraglichen Verpflichtungen gehalten habe, sei der Klägerin infolge Einkaufs zu teureren Lieferkonditionen ein Schaden entstanden. Beim Gemeinderat handle es sich um mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen in Ausübung amtlicher Verrichtung. Die Beklagte habe ihre vertragliche Leistungspflicht gebrochen, womit ein widerrechtliches Verhalten vorliege. Bei der Staatshaftung handle es sich um eine ausschliessliche Staatshaftung. Aufgrund des kurzfristigen Einkaufs bei einem Drittanbieter sowie in der Zwischenzeit stark angestiegener Preise habe die Klägerin für die noch fehlende Tranche einen Betrag von mindestens Fr. 76'380.14 mehr bezahlt, als sie dies ohne den Vertrag der Gemeinde getan hätte. Der Kausalzusammenhang zwischen der widerrechtlichen Tätigkeit (Nichterfüllung Vertrag) sowie den dadurch entstande-

nen Schaden durch Einkauf bei einem Drittanbieter infolge der gestiegenen Strompreise liege auf der Hand.

Mit Klageantwort vom 16. Oktober 2023 beantragte die Beklagte, auf die Klage sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen. Die Beklagte habe der Klägerin mitgeteilt, dass und aus welchen sachlichen und rechtlichen Gründen eine Wiederaufnahme in die Grundversorgung respektive eine Belieferung mit Elektrizität zu Grundversorgungs-Tarifen nicht möglich sei. Die Konditionen einer Strombelieferung seien nie zur Sprache gekommen. Es liege keine amtliche Verrichtung vor. Weder sei die Klägerin verpflichtet gewesen, ihren Strom über die Beklagte zu beschaffen, noch habe diese in irgendeiner Pflicht gestanden, die Klägerin mit Strom zu beliefern. Damit betreffe der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt aber klar nicht eine wesensmässig staatliche Aufgabe. Ebenfalls bestehe keine Widerrechtlichkeit. Die Beklagte mache nichts anderes als einen blossen Vermögensschaden geltend. Ein Vertrag sei nicht zustande gekommen. Ebenso wenig liege eine Kausalität vor. Die Klägerin habe ihre bestehende Lieferbeziehung mit F gekündigt, ohne auch nur im Ansatz zu wissen, zu welchen Konditionen sie hernach allenfalls Elektrizität über die Beklagte beziehen können. Sie sei selber und eigenverantwortlich ein offenes, bekanntes unternehmerisches Risiko eingegangen. Die klägerische Darstellung betreffend den angeblichen Schaden sei falsch. Es sei anzunehmen, dass die Klägerin auch bei Nicht-Auflösung der Geschäftsbeziehung mit F in etwa gleich viel hätte aufwenden müssen, wie dies für die Strombeschaffung über die beiden Tranchen 1 und 2 der Fall gewesen sei. Und damit sei gar kein Schaden nachgewiesen. Hätte die Beklagte im Zeitpunkt, als die Klägerin ihre Lieferbeziehung zu F gekündigt habe, die massgeblichen 174'461 kWh beschafft, hätte das einen Aufwand von Fr. 10'987.-- verursacht. Die Klägerin habe den Betrag von Fr. 23'918.-- aufgewendet. Die Einsparungen hätten somit höchstens Fr. 12'931.-- betragen können.

Mit Replik vom 4. Dezember 2023 reduzierte die Klägerin ihr Rechtsbegehren auf einen Betrag von Fr. 69'391.10. Ein Nachklagerecht werde ausdrücklich vorbehalten.

Mit Duplik vom 21. Februar 2024 hielt die Beklagten an ihren Sach- und Rechtsdarstellungen vollumfänglich fest.

Auf die weiteren Vorbringen der Beteiligten sowie die Akten wird, soweit entscheidungswesentlich, im Nachfolgenden eingegangen.

## **Erwägungen**

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen (§ 64 Ziff. 1a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG, RB 170.1]) und Klagen gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (VerantwG, RB 170.3) sowie vermögensrechtliche Ansprüche gegen öffentliche Versicherungskassen (§ 64 Ziff. 4 VRG).

1.2 Das Verwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen (§ 69 i.V. mit § 62 und § 5 Abs. 2 VRG).

2.

2.1 Die Klägerin beruft sich darauf, mit der Beklagten eine Vereinbarung über eine Stromlieferung abgeschlossen zu haben. Die Beklagte bestreitet das Zustandekommen eines solchen Vertrages.

2.2

2.2.1 Vorab ist zu prüfen, was für ein Vertrag zur Diskussion steht. Die Beklagte bietet die Versorgung mit Energie durch ihr EW an.

- 2.2.2 Ein verwaltungsrechtlicher Vertrag ist die auf übereinstimmenden Willenserklärungen von zwei oder mehreren Rechtssubjekten beruhende Vereinbarung, welche die Regelung einer konkreten verwaltungsrechtlichen Rechtsbeziehung, vor allem im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, zum Gegenstand hat (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, 2014, § 64 N. 5).
- 2.2.3 Für die Abgrenzung von Privat- und öffentlichem Recht hat die Lehre mehrere Methoden entwickelt, namentlich die Interessen-, Funktions- und Subordinationstheorie. Das Bundesgericht nimmt die Abgrenzung gestützt auf verschiedene Methoden vor, wobei keiner a priori der Vorrang zukommt (Methodenpluralismus). Vielmehr prüft es in jedem Einzelfall, welches Abgrenzungskriterium den konkreten Gegebenheiten am besten gerecht wird. Damit trägt es dem Umstand Rechnung, dass der Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht ganz unterschiedliche Funktionen zukommen, die sich nicht mit einem einzigen theoretischen Unterscheidungsmerkmal erfassen lassen (BGE 138 I 274 E. 1.2 mit Hinweisen). Es wird nach der Interessentheorie eine Norm oder ein Rechtsverhältnis dem öffentlichen oder dem privaten Recht danach zugeordnet, ob sie die Wahrung öffentlicher oder privater Interessen bezwecken und nach der Funktionstheorie wird eine Norm oder ein Rechtsverhältnis dem öffentlichen Recht zugeordnet, wenn das entsprechende Verwaltungshandeln unmittelbar der Besorgung von Verwaltungsaufgaben dient, sofern das einschlägige Gesetz dieses Handeln nicht dem Zivilrecht unterstellt (BGE 138 II 134 E. 4.1; 138 I 274 E. 1.2 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4A\_582/2014 vom 17. April 2015 E. 2.1).
- 2.2.4 Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die frühere Rechtslage hat sich damit grundlegend geändert (dazu noch TVR 1995 Nr. 7). Das StromVG bezweckt als Spezialregelung zur wettbewerbsrechtlichen Lage (BGE 129 II 497) und in Anlehnung an die Strommarktliberalisierung in der EU, die Voraussetzun-

gen für eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen (Art. 1 Abs. 1 StromVG). Wesentliches Element ist dabei die Entflechtung von Netzbetrieb und Elektrizitätsproduktion (Art. 10 ff. StromVG), was erst einen diskriminierungsfreien Netzzugang (Art. 13 ff. StromVG) erlaubt. Quersubventionierungen sind untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG). Das Gesetz legt abschliessend fest, welche Komponenten der Strompreis für den Endverbraucher enthalten darf. Diese Preiskomponenten müssen auf der Rechnung an den Endkunden transparent ausgewiesen werden (Art. 12 Abs. 2 StromVG). Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung umfassen die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes unter Einschluss eines angemessenen Betriebsgewinns (Art. 15 StromVG) und werden durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) reguliert (Art. 22 Abs. 2 lit. a und b StromVG). Die Preise für die Energielieferung werden im Netzzugangsmo- dell, bei welchem die Endverbraucher freie Wahl des Lieferanten haben, zivilrechtlich bzw. vertraglich festgelegt und sind einer staatlichen Beeinflussung entzogen (vgl. Art. 94 Abs. 4 BV; Urteil des Bundesgerichts 2C\_739/2010 vom 6. Juli 2011 E. 3.3; vgl. zum Ganzen BGE 138 I 454 E. 3.6.3).

- 2.2.5 Sind Elektrizitätslieferungsverhältnisse ausserhalb der Grundversorgung in aller Regel privatrechtlicher Natur (BGE 138 I 454 E. 3.6.3; Urteil des Bundesgerichts 2C\_12/2016, 2C\_13/2016 vom 16. August 2016 E. 3.3.2), gilt es im Bereich der Grundversorgung zu differenzieren: Wurde das Rechtsverhältnis der Elektrizitätslieferung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben durch das anwendbare (kantonale oder kommunale) Recht ausdrücklich dem öffentlichen oder dem privaten Recht zugeordnet oder ein spezifischer Rechtsweg vorgeschrieben, hat die spezialgesetzliche Regelung Vorrang. Fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Zuordnung, ist zu prüfen, ob das Elektrizitätslieferungsverhältnis durch das objektive Gesetzesrecht weitgehend abschliessend bestimmt wird und keinen Raum für eine rechtsgeschäftliche Gestaltung lässt; diesfalls untersteht es dem öffentlichen Recht, andernfalls

sind auch privatrechtliche Rechtsverhältnisse denkbar (Urteil des Bundesgerichts 2C\_339/2017 vom 24. Mai 2018 E. 1.2.2).

- 2.2.6 Bei freier Wahl des Lieferanten, wenn also ein Recht auf Netzzugang besteht (Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG e contrario) und davon auch Gebrauch gemacht wurde (Art. 13 Abs. 1 StromVG), untersteht das Verhältnis nicht mehr der Grundversorgung, die Preise sind verhandelbar - die Beziehung ist diesfalls als zivilrechtliche bzw. privatrechtliche einzustufen. Im Bereich der Grundversorgung, also insbesondere bei festen Endverbrauchern, ist der Stromtarif hingegen im StromVG vorgegeben - er muss "angemessen" sein - und wird von der ECom reguliert (BGE 142 II 451 E. 4). Die Energielieferungsverhältnisse im Bereich dieser Grundversorgung wurden im Urteil des Bundesgerichts 4A\_582/2014 vom 17. April 2015 als öffentlich-rechtlich eingestuft (BGE 144 III 111 E. 5.1 mit Verweis auf die Rechtsprechung).
- 2.2.7 Bei der Klägerin handelt es sich nicht um einen festen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte im Sinne von Art. 6 Abs. 2 StromVG. Sie unterliegt daher nicht mehr der Grundversorgung, sondern profitiert von der Öffnung des Strommarktes für Grosskunden. Sie hat daher auch nicht den vom lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen angebotenen Strompreis zu akzeptieren, sondern kann den Versorger frei wählen. Dies hat die Vorgängerin der Klägerin, die G, seit 1. Januar 2017 getan (vgl. act. 1 der Beklagten). Am 5. Dezember 2019 wurde die Klägerin gegründet, wobei eine Sachübernahme erfolgte (act. 1 der Klägerin). Im Februar 2020 (vgl. act. 5 der Beklagten) gelangte die Klägerin an die Beklagte mit dem Wunsch, den Strom wieder bei dieser zu beziehen (wobei nicht genau ersichtlich ist, wann das in dem E-Mail vom 21. Februar 2020 erwähnte vorgängige Gespräch stattgefunden hat). Gleichzeitig erkundigte sich die Klägerin aber auch beim bisherigen Anbieter F nach dem neuesten Stand der Strombeschaffung (act. 5 der Klägerin). Nach wie vor kaufte sie den Strom dann auch bei der F ein (act. 7 der Klägerin) und diese verwies auf eine Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren bis 2023 (act. 5

der Klägerin). Es ist daher klarerweise davon auszugehen, dass hier kein Fall der Grundversorgung vorliegt, die Klägerin den Anbieter frei wählen konnte und die Preise grundsätzlich verhandelbar waren, auch wenn H der Klägerin ausschliesslich den Marktpreis zusichern konnte, weil das EW E mit dem Energieverkauf kein Geld verdiene (act. 15 der Klägerin). Auch die Klägerin bringt nicht substantiiert vor, weshalb sie unter die Grundversorgung fallen sollte, oder dass keine Wahlmöglichkeit bestanden hätte. Eine vertragliche Beziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten über die Stromversorgung wäre daher als zivil- bzw. privatrechtlich einzustufen (vgl. E. 2.2.6 oben).

- 2.2.8 Die Klägerin erhebt im Grundsatz eine Staatshaftungsklage gestützt auf das VerantwG, begründet diese dann jedoch vorab mit einem Vertragsverhältnis (S. 18 der Klage: "Der Kausalzusammenhang zwischen der widerrechtlichen Tätigkeit [Nichterfüllen des Vertrags] sowie..."). Damit wird eine Haftung aus Vertrag im Sinne von § 64 Abs. 1a VRG mit Elementen einer Haftung aus widerrechtlicher Tätigkeit nach § 64 Abs. 4 VRG vermischt. Nachdem es sich indes um ein privatrechtlich bzw. zivilrechtliches Vertragsverhältnis handelt, wäre für eine Klage aus diesem Vertragsverhältnis (und in Bezug auf alles, was mit diesem Vertragsverhältnis in Zusammenhang steht) nicht das Verwaltungsgericht, sondern der Zivilrichter zuständig. Das Verwaltungsgericht hat auch nicht darüber zu befinden, ob ein solcher privatrechtlicher Vertrag zustande gekommen ist oder nicht. Soweit die Klägerin somit ihre Schadenersatzforderungen auf ein bestehendes (privatrechtliches) Vertragsverhältnis stützt, ist auf die Klage von vornherein nicht einzutreten. Eine Weiterleitung an das zuständige Zivilgericht hat nicht zu erfolgen (vgl. dazu auch Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., § 5 N. 10). Gleichwohl bleibt zu prüfen, ob eine Staatshaftung nach dem VerantwG gegeben ist.

3.

3.1

3.1.1 Der Staat haftet für den Schaden, den eine mit öffentlichen Aufgaben betraute Person in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten dadurch zufügt, dass sie dessen Rechte verletzt (§ 4 Abs. 1 VerantwG).

3.1.2 Die Anwendung des Staatshaftungsrechts setzt das Vorliegen eines Schadens, ein schädigendes Verhalten und eine Zurechnung zum Staat voraus (Uhlmann, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2017, S. 82 ff.).

3.2. Die Beklagte untersteht als Gemeinde dem VerantwG und ist bei einer entsprechenden Klage passivlegitimiert.

3.3

3.3.1 Amtliche Tätigkeit meint die einem Gemeinwesen gesetzlich übertragenen Aufgaben, die es empfehlend, informierend, durchsetzend, eingreifend, regelnd, anbietend, verfügend und (öffentlich-rechtlich) vertraglich wahrnimmt. Gewerblich und damit privatrechtlich sind dagegen solche Tätigkeiten, die dem Gemeinwesen nicht als unausweisliche Aufgabe zugewiesen sind (Biaggini/Häner/Sax/Schott [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, Rz. 29.54 ff.).

3.3.2 Eine gewerbliche Tätigkeit von öffentlichen Beamten oder Angestellten untersteht nicht dem VerantwG, sondern dem Obligationenrecht (Art. 61 Abs. 2 OR). Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Tätigkeitsbereichen fällt mit der allgemeinen Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Handeln zusammen. In der neueren Lehre und Rechtsprechung wird statt auf das Kriterium der Hoheitlichkeit in erster Linie darauf abgestellt, ob die schädigende Tätigkeit in unmittelbarer Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erfolgt (Funktionstheorie); andernfalls liegt zivilrechtliches (bzw. "gewerbliches") Handeln vor. Ob das Gemeinwesen mit einer Verrichtung öffentliche Aufgaben erfüllt, ist danach in erster Linie aufgrund der einschlägigen ge-

setzlichen Grundlagen zu entscheiden. Ist etwa der Betrieb von öffentlichen Sportanlagen - insbesondere Bädern - dem Gemeinwesen vom Gesetz zwingend vorgeschrieben, so ist die Wahrnehmung dieser Aufgabe als nicht-gewerbliche Verrichtung zu qualifizieren; dies umso mehr, wenn die Benutzung der Anlagen für die Öffentlichkeit unentgeltlich ist. Nicht gewerblich wäre demnach z. B. auch die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Schulung und Forschung oder der Betrieb der LSVA-Erhebungsinfrastruktur durch die Schweizerische Eidgenossenschaft. Eine gewerbliche Verrichtung liegt dagegen etwa vor, wenn eine Gemeinde - ohne gesetzlichen Auftrag - Maschinen oder sonstiges Werkzeug mit Bedienungspersonal Dritten entgeltlich zur Verfügung stellt (Kessler, Basler Kommentar Obligationenrecht I, 7. Aufl., 2020, Art. 61 OR N. 6 f. mit Verweis auf die Lehre und Rechtsprechung). Für das Tatbestandsmerkmal der Ausübung amtlicher Verrichtungen ist nach Lehre und Rechtsprechung schliesslich erforderlich, dass die schädigende Handlung des Beamten in einem funktionellen Zusammenhang mit seinen Amtspflichten steht (Kessler, a.a.O., Art. 60 OR N. 8a).

- 3.3.3 Vorliegend geht es - wie oben ausgeführt wurde - um das Zustandekommen oder eben nicht Zustandekommen eines privatrechtlichen Vertrages beziehungsweise um eine diesbezügliche Vertragsverletzung oder, folgt man der Klägerin, um eine Haftung aus widerrechtlicher Tätigkeit in Zusammenhang mit einer Stromlieferung, welche jedoch privatrechtlich zu qualifizieren ist, weil kein Fall von Grundversorgung vorliegt. Daher kann folglich nicht gesagt werden, dass die von der Beklagten damit betrauten Personen eine amtliche Verrichtung ausgeübt hätten. Eine Staatshaftung gestützt auf § 4 VerantwG scheidet daher bereits mangels Ausübung einer amtlichen Tätigkeit aus, weshalb auf die weiteren Voraussetzungen einer Haftung aus widerrechtlicher Tätigkeit nicht weiter eingegangen werden muss. Wenn die Klägerin somit Ansprüche aus unerlaubter Handlung und nicht aus einem privatrechtlichen Vertrag geltend machen will, hätte sie diese mit dem OR (Art. 41 ff. OR; vgl. Kessler, a.a.O., Art. 60 N. 9) und nicht mit dem VerantwG zu be-

gründen. Zuständig dafür wäre - wie auch für eine Klage aus einem privatrechtlichen Vertrag - ebenfalls der Zivilrichter.

3.4 Im Ergebnis ist die Klage daher abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

4.

4.1 In streitigen Verfahren trägt in der Regel der Unterliegende die Kosten. Unterliegt ein Beteiligter nur teilweise, wird ihm ein entsprechender Teil der Kosten auferlegt (§ 77 VRG). Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind auf Fr. 4'500.-- festzusetzen (§ 14 Abs. 1 Ziff. 2.3 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden [VGG, RB 638.1]) und ausgangsgemäss der Klägerin unter Verrechnung mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'500.-- aufzuerlegen.

4.2

4.2.1 Gemäss § 80 Abs. 4 VRG wird in der Regel Gemeinwesen keine Parteientschädigung zugesprochen. Dieser Regelfall ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Vielmehr wird die Beklagte aufgrund der von der Klägerin erhobenen Klage in ihren eigenen Vermögensinteressen tangiert und somit stehen sich die Beklagte und die Klägerin wie zwei Private gegenüber (vgl. TVR 2002 Nr. 31 E. 3; Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., § 80 N. 13). Der Beklagten steht daher aufgrund ihres Obsiegens ein Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung zu (§ 80 Abs.1 und 3 VRG).

4.2.2 Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, dem für eine sachgerechte Vertretung notwendigen Zeitaufwand und den ausgewiesenen Barauslagen. Sie beträgt in der Regel zwischen Fr. 400.-- und Fr. 10'000.--, zuzüglich der ausgewiesenen Barauslagen (§§ 2 und 3 der Verordnung des Verwaltungsgerichts über den Anwaltstarif für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, dem Versicherungsgericht, der

Enteignungskommission und den Rekurskommissionen [ATVG, RB 176.61]). Die Beklagte hat keine Kostennote eingereicht. Unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien die Klägerin die Beklagte vorliegend mit Fr. 3'000.-- (12 Stunden à Fr. 250.--) ausseramtlich zu entschädigen. Hierbei ist keine Mehrwertsteuer zuzusprechen, da sie diese im Bereich der Elektrizitätsversorgung als Vorsteuer in Abzug bringen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_465/2016 vom 15. November 2016).

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

versandt: